



**Vorlage Nr. L 350/25**  
**für die 111. Sitzung des Landesausschusses für Weiterbildung**  
**am 10. Oktober 2025**

**Bericht der AG „KI in der Weiterbildung“ des Unterausschusses 3: Erste Empfehlun-  
gen zum Einsatz von KI in der Weiterbildung**

**A Problem**

Der Landesausschuss für Weiterbildung hat den Unterausschuss 3 für die laufende Amtsperi-  
ode um Beratung zum Thema „Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI)“ gebeten. Der  
Unterausschuss 3 hat sich entschlossen, das Thema im Rahmen einer für Expert:innen und  
Interessierte offenen Arbeitsgruppe zu bearbeiten. Den Vorsitz der Arbeitsgruppe hat als Mit-  
glied des Unterausschusses 3 Dr. Thomas Gebel (wisoak).

**B Lösung**

Seit Beginn der Amtsperiode hat die AG fünfmal getagt und sich unter Einbezug von externen  
Expert:innen mit Einsatzmöglichkeiten, Chancen und Risiken usw. von KI beschäftigt. Als Er-  
gebnis dieser Beschäftigung werden dem LAWB nun ein Sachstand zur Diskussion zu KI und  
Empfehlungen vorgestellt (siehe Anlage).

**C Beschluss**

Der Landesausschuss für Weiterbildung nimmt den Bericht zur Kenntnis.

## **Empfehlungen für Weiterbildungseinrichtungen bei der Nutzung von Künstlicher Intelligenz (KI)**

Die folgenden Empfehlungen beziehen sich auf Anwendungen so genannter generativer KI (auch AI, Artificial Intelligence) und hier auf die Nutzung der Generierung von Bildern und Texten im weitesten Sinne (incl. Erstellung von Konzepten).

Beispiele für gängige Tools wären ChatGPT (von Open AI), Copilot (Microsoft), Gemini (Google, Teil des Betriebssystems Android auf Smartphones), Claude (Anthropic), LeChat (Mistral), Perplexity, Apple Intelligence, Deepseek (aus China).

Es gibt aber noch viel mehr Tools und das Geschehen auf Anbieterseite ist sehr dynamisch. Die Empfehlungen spiegeln den Diskussionsstand der AG „KI in der Weiterbildung“ bis etwa zum Frühsommer 2025 wider. Noch nicht berücksichtigt sind Herausforderungen, die sich aus der Einführung von Microsoft 365 oder interner, lokal gehosteter KI ergeben.

### ***Rechtliche Herausforderungen***

Bei der Nutzung von KI müssen rechtliche Vorgaben eingehalten werden. Das sind im Wesentlichen:

- Datenschutzgrundverordnung der EU (DSGVO) und nationale Datenschutzgesetze wie das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- der EU-KI-Akt (EU AI Act) (seit 2025).

Außerdem berührt sind weitere Rechtsfelder wie Urheberschutz, Arbeitsrecht, Verschwiegenheitspflichten, Geschäftsgeheimnisrecht sowie Vorgaben des Qualitätsmanagements.

### ***Generelle Einschätzung***

Der in diesem Kontext neue EU-KI-Akt ist risikobasiert angelegt und unterscheidet vier Stufen von Risiken (geringes, mittleres, hohes und inakzeptables Risiko).

Risikoklassifizierung: Nach Sichtung von Expert:innen-Einschätzungen gehen wir davon aus, dass Weiterbildungseinrichtungen (WBE) sich im Bereich der unteren Stufe (geringes/minimales Risiko) bewegen. Ausnahme bzw. Abweichung wäre: ausschließliche Bewertung von Prüfungsleistungen/Lernergebnissen durch KI (hohes Risiko).

### ***Allgemeine Hinweise***

Schulungspflicht: Neben den Pflichten, die die DSGVO schon länger (seit spätestens 2018) formuliert, ergibt sich aus dem EU-KI-Akt eine Pflicht zur Schulung der Mitarbeiter:innen (MA) in der korrekten und rechtskonformen Nutzung von KI. Das gilt von dem Moment an, wo ein Unternehmen die Nutzung zulässt oder vorgibt und damit zum „Anwender“ wird. Für die Form, Länge und Häufigkeit der Schulung gibt es keine Vorgabe.

Sollten WBE Chatbots in der Beratung und/oder auf der Homepage einsetzen, muss für den Kunden erkennbar sein, dass er mit einer KI interagiert.

Generell: KI-Anwendungen dürfen keine Diskriminierung verursachen.

Wir empfehlen, neben einem Datenschutzleitfaden einen eigenen Leitfaden oder eine Handreichung zur Nutzung von KI für die eigene Einrichtung zu erstellen.

Eine Pflicht zur Bestellung eines KI-Beauftragten analog zum betrieblichen Datenschutzbeauf-

tragten (bDSB) gibt es nicht. Es empfiehlt sich jedoch, ein oder mehrere Personen zu benennen, die die Entwicklung der KI wie auch die rechtliche Regulierung der KI incl. der sukzessiven Anwendung des EU-KI-Aktes zu beobachten.

Die Kontrolle der Einhaltung des EU-KI-Aktes liegt nicht bei den Landesdatenschutzbehörden. Im Moment ist die Bundesnetzagentur als Aufsichtsbehörde im Gespräch.

### **Konkrete Empfehlungen – zum Beispiel für einen Leitfaden**

#### *a) Textbezogene Anwendungen*

Bitte geben Sie keine personenbezogenen Daten – Namen, Vornamen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern, Konto-Daten, Arbeitszeit-Daten etc. (ggf. Verweis auf interne Datenschutzleitfäden, sofern vorhanden) - in die Eingabemasken von KI-Tools ein (Datenschutz, DSGVO). Das gilt auch für Namenskürzel, sie sind leicht dechiffrierbar. Nutzen Sie - etwa bei Protokollen – stattdessen Pseudonyme, zum Beispiel „MA1“, MA2“ und führen dann außerhalb der KI eine Liste mit den tatsächlichen Namen.

Prompten Sie keine Geschäftsgeheimnisse wie etwa wirtschaftliche Daten, Teilnehmerstatistiken etc., auch wenn es sich um anonymisierte Daten handelt (Verschwiegenheitspflicht, Arbeitsrecht, Geschäftsgeheimnisrecht).

Prompten Sie keine internen Vorfälle oder Vorkommnisse - etwa in Form von Aktennotizen -, schon gar nicht in Zusammenhang mit Namen (Datenschutz, Verschwiegenheitspflicht).

#### *b) Visuelle Anwendungen*

(wie zum Beispiel Midjourney, Open Art ai, ...)

Bitte geben Sie kein Bildmaterial (Fotos, Videos, Reels, Grafiken, ...) in ein KI-Portal ein, auf dem vorab möglicherweise ein Copyright liegt. Das gilt natürlich auch bei der Erstellung von Lehrmaterialien. Umgekehrt gilt: Durch eine KI erzeugte visuelle Produkte haben kein Copyright, auch nicht das der WBE.

Prompten Sie keine Bilder von Mitarbeitenden, Teilnehmenden und sonstigen Besucher:innen der WBE ohne Rücksprache und ohne schriftliche Fotofreigabe seitens der Betroffenen.

Bei anschließender Nutzung von durch KI erzeugtem Bild- oder Textmaterial geben Sie in der Unterschrift bitte mindestens das genutzte Tool sowie das Datum an.

Wenden Sie sich im Zweifelsfall an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten (sofern der intern auch für KI zuständig ist) oder die Geschäftsführung.

Dr. Thomas Gebel, wisoak (für die AG „KI in der Weiterbildung“)